

kriens

Merkblatt zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Voraussetzungen

Sie besitzen eine **Niederlassungsbewilligung C** und weisen einen **Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz** nach.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher Sie zwischen dem vollendeten 8. Und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat aber mindestens sechs Jahre zu betragen. Die Aufenthaltsbewilligung B und die Niederlassungsbewilligung C werden vollständig angerechnet. Der Aufenthaltstitel F oder ein vergleichbarer Aufenthaltstitel wird zur Hälfte angerechnet. Beachten Sie, dass alle anderen Aufenthaltstitel nicht angerechnet werden.

Zudem haben Sie in den letzten fünf Jahren **mindestens drei Jahre in Kriens** gewohnt, wovon ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches.

Sie weisen in Deutsch **mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1** und **schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben (Nachweis EFZ, EBA, gymnasiale Maturität, Fachhochschule, universitäre Hochschule),
- über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Sprachzertifikat Goethe, telc, fide).

Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.

Sie gefährden die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht und respektieren die Werte der Bundesverfassung.

Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keinen Eintrag im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Verpflichtungen (keine Betreibungen, keine Verlustscheine sowie keine Steuerausstände).

Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltungsverpflichtungen decken. Sie haben in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.



Verfahren

Das Verfahren dauert ungefähr zwei Jahre. Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der Stadt Kriens erworben.

Gesuchsbehandlung

Die Einbürgerungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Nach dem Gespräch bei der Gesprächsbeauftragten werden Sie zu einem Gespräch mit der Einbürgerungskommission der Stadt Kriens eingeladen.

Verlust bisherige Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Information und Bezug Gesuchsformular

Um die für das Einbürgerungsgesuch notwendigen Gesuchsformulare zu erhalten, nehmen Sie mit uns telefonisch Kontakt auf. Wir überprüfen mit Ihnen die ersten Voraussetzungen und erklären Ihnen das weitere Vorgehen im Einbürgerungsprozess.

Gebühren

Die Gebühren werden nach Gesuchseingang fakturiert (zahlbar innert 30 Tagen)

Einzelperson unter 18 Jahre	Fr. 1100.00
Einzelperson über 18 Jahre	Fr. 1600.00
Ehepaar / Familie	Fr. 1900.00
Plus pro Kind über 12 Jahre	Fr. 150.00

In diesen Gebühren sind folgende Leistungen enthalten: Gesuchsprüfung und die Eröffnung des Einbürgerungsdossiers, das Erstgespräch und die **einmalige** Behandlung des Gesuchs durch die Einbürgerungskommission. Weitere Gebühren werden nach Aufwand verrechnet (wie z.B. zweites Gespräch, zusätzliche Abklärungen, usw.).

Die Gebühren von Bund und Kanton Luzern betragen zusätzlich zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 550.00.

Kontakt

Stadt Kriens
Präsidialdepartement
Bürgerrechtswesen
Postfach
6011 Kriens
buergerrechtswesen@kriens.ch
T +41 41 329 62 04